

Taxentarifordnung

über die Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer in der Stadt Wolfsburg vom 29.02.1972 in der Fassung der 18. Änderungsverordnung vom 06.10.2022 (ab dem 17.11.2022)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. 2014, 249) und des § 6 der Taxenordnung für die Stadt Wolfsburg hat der Rat der Stadt Wolfsburg in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Fahrpreisbildung

1. Der Fahrpreis ist – unabhängig von der Zahl der Fahrgäste – zu bilden aus
 - a) einem Entgelt für das Bereitstellen der Taxen (Grundbetrag),
 - b) einem Entgelt für die Fahrleistungen,
 - c) den Zuschlägen,
 - d) den Mindestfahrpreisen für die Ortsteile Almke, Barnstorf, Brackstedt, Hattorf, Heiligendorf, Heinenkamp, Neindorf, Velstove und Warmenau.
2. In den folgenden Entgelten ist die Umsatzsteuer enthalten.

§ 2 Grundbetrag

1. Der Grundbetrag beträgt 4,60 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
2. Der Grundbetrag beträgt 5,00 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 3 Taxen

1. Das Entgelt für Fahrleistungen beträgt 0,10 €
 - a) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr je angefangene 33,33 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 3,00 €.
 - b) bis 3 km Wegstrecke an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr je angefangene 32,26 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 3,10 €.
 - c) für jede über 3 km hinausgehende Wegstrecke je angefangene 40,00 Meter. Das entspricht einem Kilometerpreis von 2,50 €.

2. Für jede angefangenen 15,00 Sekunden verkehrsbedingte Wartezeit werden 0,10 € berechnet (je volle Stunde 24,00 €). Als verkehrsbedingte Wartezeit gilt jedes verkehrsbedingte Halten und Langsamfahren des Taxis. Für Fahrten an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr beträgt sie 8,00 km/h. Für Fahrten an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen beträgt sie 7,69 km/h. Ab 3.000 m beträgt sie 9,52 km/h.

Nach einer Standzeit von sechs Minuten beginnt die kundenorientierte Wartezeit je angefangene 10,91 Sekunden zu 0,10 € (je volle Stunde 33,00 €).

3. An- und Abfahrten werden nicht berechnet. Bei Fahrten, die in den in Satz 2 genannten Ortsteilen beginnen oder enden, werden die nachstehenden Mindestentgelte erhoben. Diese kommen zum Tragen, wenn der angezeigte Taxentarif unter dem Mindestentgelt des entsprechenden Ortsteils liegt.

Das Mindestentgelt beträgt für:

- Almke	19,00 €
- Barnstorf	14,00 €
- Brackstedt	12,00 €
- Hattorf	14,00 €
- Heiligendorf	17,00 €
- Heinenkamp	12,00 €
- Neindorf	23,00 €
- Velstove	12,00 €
- Warmenau	12,00 €

Liegt die Ankunft oder die Abfahrt in einem der genannten Ortsteile, ist der jeweils höhere Mindestpreis zu berechnen. Mindestfahrpreise dürfen nicht addiert werden. Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt auf diese Regelung hinzuweisen.

4. Wird das bestellte Taxi nach dem Eintreffen an der Einsteigestelle für eine Fahrt aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen, so ist folgendes Entgelt zu entrichten: 5,00 €
5. Daneben ist ggf. die Vergütung nach § 3 Abs. 2 (kundenorientierte Wartezeit) zu entrichten. Diese beträgt je volle 5 Minuten 2,75 €
- a) bei Terminfahrten frühestens ab Zeitpunkt des Termins,
- b) bei sonstigen Fahrten frühestens 5 Minuten nach Eintreffen an der Einsteigestelle.

§ 4 Zuschläge

Es werden Zuschläge berechnet:

- a) Beförderungsentgelte sind Barpreise.
- b) Bei Großraumtaxen, wenn mindestens 5 Personen (ohne Fahrer) befördert werden, kann ein Zuschlag von 25 % des Fahrpreises erhoben werden.

§ 5 Freie Entgeltvereinbarung

1. Das Entgelt kann frei vereinbart werden
 - a) vor Fahrtantritt bei Fahrten, die außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden,
 - b) bei Sonderbestellungen z.B. Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Stadtbesichtigung
2. Für die Beförderung im Rahmen des nicht qualifizierten Krankentransportes können Sondertarife mit den Kostenträgern (Krankenkassen) vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind der Stadt Wolfsburg anzuzeigen.
2. Ein Überschreiten der verordneten Tarife im Stadtgebiet ist unzulässig.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Taxentarifordnung werden nach § 61 Personenbeförderungsgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 17.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 17. Änderungsverordnung vom 15.07.2020 (in Kraft seit dem 01.09.2020) außer Kraft.

Wolfsburg, den 06.10.2022

STADT WOLFSBURG
Der Oberbürgermeister
Dennis Weilmann